

Concordia Theological Monthly

Continuing

LEHRE UND WEHRE

MAGAZIN FUER EV.-LUTH. HOMILETIK

THEOLOGICAL QUARTERLY-THEOLOGICAL MONTHLY

Vol. III

October, 1932

No. 10

CONTENTS

	Page
BEHNKEN, J. W.: An Emergency Appeal to Our Pastors	721
Wann wurde unser Herr Jesus geboren?.....	725
FRITZ, J. H. C.: Ordination.....	737
KRETZMANN, P. E.: Die Spendeformel im heiligen Abend- mahl.....	745
Roman Church Law and Mixed Marriages.....	751
KRETZMANN, P. E.: Die Hauptschriften Luthers in chro- nologischer Reihenfolge	755
Dispositionen ueber die zweite von der Synodalkonferenz angenommene Evangelienreihe	757
Miscellanea	765
Theological Observer. — Kirchlich-Zeitgeschichtliches.....	770
Book Review. — Literatur.....	788

Ein Prediger muss nicht allein *weiden*,
also dass er die Schafe unterweise, wie
sie rechte Christen sollen sein, sondern
auch daneben den Woelfen *wehren*, dass
sie die Schafe nicht angreifen und mit
falscher Lehre verfuehren und Irrtum ein-
fuehren. — *Luther*.

Es ist kein Ding, das die Leute mehr
bei der Kirche behaelt denn die gute
Predigt. — *Apologie, Art. 24.*

If the trumpet give an uncertain sound,
who shall prepare himself to the battle?
1 Cor. 14, 8.

Published for the
Ev. Luth. Synod of Missouri, Ohio, and Other States
CONCORDIA PUBLISHING HOUSE, St. Louis, Mo.



ARCHIVES

free to use it contrary to the accepted usage of our Church. Our Church has declared in its Confessions that ordination is a public ratification of a call to a Christian congregation; we should therefore not ordain such as have no such call. — Again, if a person has by instruction been prepared for confirmation by a pastor of a church in St. Louis and intends to become a member of that church, we are sure that it has never entered anybody's mind that such a person should be confirmed in one of our churches in Philadelphia, merely in order that the home folks there may witness his confirmation; we have, however, often heard of home folks and relatives and friends coming to the confirmation service of that church with which the person who is being confirmed is affiliating. Even so it is improper that a candidate who has been called to some congregation in South Dakota and has accepted that call should be ordained in one of our congregations somewhere in Michigan, simply because the home folks are there and would like to witness his ordination.

Our Church has declared in its Confessions that ordination is a public ratification of a call to a Christian congregation, and therefore our practise ought *in every respect* to conform to this *accepted usage of the term*. Only in this sense can our Church lay down certain rules in reference to ordination, which should by us be observed although they are *per se* not binding upon the conscience. We should be careful that we do not turn liberty into license; we should not by a careless practise *confuse* the minds of our people or even instil into their minds *wrong* ideas.

JOHN H. C. FRITZ.



Die Spendeformel im heiligen Abendmahl.¹⁾

Die Spendeformel (formula of distribution) ist, wie der Name besagt, die Formel, die von dem administrierenden Geistlichen bei der Austeilung des Abendmahls gebraucht wird. Sie ist nicht zu verwechseln mit der Konsekration oder dem Gebrauch der Einsetzungsworte in der Vorbereitungsfeier auf die Distribution selber noch auch mit der Auftragsformel, die in der alten Kirche von den Diakonen zu Anfang der missa

1) Außer den betreffenden Artikeln in Herzog-Plitt, Schaff-Herzog und in Meusel wurden besonders benutzt: Augusti, Handbuch der christlichen Archäologie; Bingham, *Christian Antiquities*, Book XV; Kawerau, Zur Geschichte der in der lutherischen Kirche üblichen Spendeformeln, in „Zeitschrift für die gesamte lutherische Theologie und Kirche — Rudelbach und Guericke —“, Jahrgang 31 (1870); Gerhard, *Loci Theologici* (ed. Preuss); Buddenß, *Institutiones Theologiae Dogmaticae*. Die Citate aus den griechischen und lateinischen Vätern sind fast ausschließlich nach der Talhofer-Ausgabe angegeben, die Citate für die Liturgien der Reformationszeit nach Fendt, Der lutherische Gottesdienst des 16. Jahrhunderts.

fidelium gebraucht wurde. Es sind die Worte der Benediktion, des Bekenntnisses oder der Erklärung, die unmittelbar bei der Austeilung der konsekrierten Elemente gebraucht werden.

Was ist die Geschichte dieser Formel, und was ist ihre Beziehung zu dem Wesen, resp. zu der rechtmäßigen Feier, des Sakraments?

Die älteste und kürzeste Spendeformel findet sich in den „Apostolischen Konstitutionen“ (VIII, Kap. 13). Nach dieser Verordnung war der Bischof oder Presbyter angewiesen, bei der Austeilung des Brotes zu sagen: *Σῶμα Χριστοῦ* und bei Darreichung des Kelches: *Αἷμα Χριστοῦ, ποτήριον ζωῆς*. Der einzelne Kommunikant antwortete in beiden Fällen: *Ἀμήν*. Daß diese Antwort der Kommunikanten auf die allgemein übliche Spendeformel in der alten Kirche überall gebräuchlich war und für sehr wichtig angesehen wurde, ergibt sich aus den vielen Hinweisen auf die Sitte in den Schriften der Väter sowie aus der Tatsache, daß sich die Formel mit ihrer Antwort in vielen der frühesten Liturgien findet.²⁾ Es mag hier nebenbei erwähnt werden, daß die schottische Liturgie gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts die Antwort „Amen“ für die Kommunikanten vorschreibt und somit auf den ältesten Gebrauch zurückgeht.

Eine neue Form der Spendeformel findet sich zur Zeit Gregors des Großen, wahrscheinlich von ihm selber eingeführt. Sie lautet: „Corpus (sanguis) Domini nostri Iesu Christi conservet animam tuam.“ Ähnliche Formeln finden sich im ganzen Mittelalter, wie z. B.: „Corpus (sanguis) Domini nostri Iesu Christi custodiat te in vitam aeternam“; oder auch: „Corpus et sanguis Agni Dei, quod tibi datur in remissionem peccatorum“; oder: „Corpus . . . sit tibi salus animae et corporis“; oder: „Corpus . . . prosit tibi in remissionem peccatorum et ad vitam aeternam.“ (Vgl. Bingham, Book XV, v, § 8.) Interessant ist die Formel nach Einführung der Intinktion, ehe die *communio sub una* obligatorisch gemacht wurde. Da bediente man sich der Formel: „Corpus Domini nostri Iesu Christi sanguine suo intinctum conservet animam tuam in vitam aeternam.“ Im Orient finden sich die Formeln: „Corpus et sanguis Christi calix vitae“; oder: „Corpus sanctum, pretiosum, verum Immanuelis, Filii Dei, hoc est vere, Amen. Sanguis pretiosus, verus Immanuelis, Filii Dei, hoc est vere“; oder (Liturgie des heiligen Isidorus): „Corpus et sanguis Domini nostri Iesu Christi datur tibi in

2) Tertullian, *De Spectaculis*, c. XXV: „Quale est . . . ex ore, quo Amen in sanctum protuleris, gladiatori testimonium reddere?“ Eusebius, lib. VI, c. 43, mit Hinweis auf Bischof Cornelius von Rom. Cyrill, *Mystag.*, Katechesen, V, § 21. 22. Ambrosius, *De Sacramentis*, lib. IV, c. 5: „Dicit tibi sacerdos, ‚Corpus Christi‘; et tu dicis, ‚Amen‘, id est, ‚Verum‘.“ Augustin, *Contra Faustum*, lib. XII, c. 10: „Habet magnam vocem Christi sanguis in terra, quum eo accepto ab omnibus gentibus responderetur: ‚Amen‘.“ Vgl. auch Hieronymus, *Epist.* LXII *ad Theoph.*, und Leo, *Sermo VI, De Ieiunio Septimi Mensis*, wie von Bingham angeführt.

veniam delictorum et remissionem peccatorum in utroque saeculo.“ Es ist sofort ersichtlich, daß sich die Kirche nicht an eine gewisse Spendeformel gebunden fühlte und daß die Benediktionsformel fast ausschließlich gebraucht wurde.

Die Reformation brachte, mit ihrer berechtigten Kritik der Messe=liturgie, auch eine mehr oder weniger klar ausgeprägte Stellung zu der Spendeformel im Abendmahl. Luthers *Formula Missae* vom 4. Dezember 1523 war ja, wie er selber sagt und wie Fendt und andere zeigen, nur ein Versuch, die vielen Zusätze, die der Papismus zu dem altkirchlichen Gottesdienst gemacht hatte, auszumerzen „und anzuzeigen, welches der rechte christliche Brauch ist“. (X, 2230 ff.) Zur Spendeformel bemerkt Luther, nach der deutschen Übersetzung: „Mag [der Priester] auch dies Gebet sprechen: Der Leichnam unsers HErrn usw. bewahre meine oder deine Seele zum ewigen Leben; und: das Blut unsers HErrn bewahre deine Seele zum ewigen Leben.“ (Kol. 2244.)³⁾ Luther hat hier also einfach die mittelalterliche Spendeformel herübergenommen, und zwar in der Form der Benediktion. In ähnlicher Weise verfahren andere Liturgiologen, besonders solche, die sich streng an Luthers *Formula Missae* angeschlossen. Von besonderem Interesse ist die Ranksche Messe von 1522, die also schon über ein Jahr vor der Lutherschen Arbeit erschien. Diese bringt einmal die Konsekrationsworte nach mittelalterlicher Weise in der Gebetsform, verbindet aber in der Spendeformel Benediktion und Bekenntnis: „Seht, Allerbeste, das ist wahrlich der heilige Leichnam unseres HErrn Iesus Christus, der für euch gelitten hat den bitteren Tod. Nehmet hin und esset ihn, daß er euch speise, nähre und bewahre in das ewige Leben. Amen. . . . Seht, das ist wahrlich der teure Schatz des kostbarlichen Blutes unseres HErrn Iesus Christus, womit ihr erkaufte seid. Nehmet hin und teilet es miteinander zur Abwaschung eurer Sünden.“ (Fendt, S. 91.) Die Preussische Messe von 1525 folgt ganz dem Geiste Luthers, braucht aber die Bekenntnisformel: „Nimm hin und iß; das ist der Leib, der für dich gegeben ist“; „Nimm hin und trink; das ist das Blut, das für dich vergossen ist.“ (Fendt, S. 133.) Die Straßburger deutsche Messe von 1524 hat sich der Bekenntnisformel bedient, aber diese klingt aus in die Benediktion: „Das ist wahrlich der heilige Leichnam unseres HErrn Jesu Christi, der für euch gelitten hat den bitteren Tod. Nehmet hin und esset ihn, daß er eure Seelen speise, nähre und bewahre in das ewige Leben. Amen. . . . Seht, das ist wahrlich der teure Schatz des kostbarlichen Blutes unseres HErrn Jesu Christi, womit ihr erkaufte seid. Nehmet hin und teilet es unter euch zur Abwaschung eurer Sünde. Amen.“ (Fendt, S. 144.) In der Döberschen Messe, Nürnberg 1524, heißt es: „Der Leib Christi bewahre deine Seele zum ewigen Leben. . . . Das Blut unsers HErrn Jesu Christi bewahre deine

3) Auf lateinisch, wie Daniel in seinem *Codex Liturgicus* berichtet: „Corpus (sanguis) Domini nostri Iesu Christi custodiat animam meam (tuam) in vitam aeternam.“

Seele zum ewigen Leben.“ (Fendt, 163.) In der Brandenburg=Münbergischen Kirchenordnung von 1533 hat man sich auf die Bekenntnisform beschränkt: „Nimm hin und is; das ist der Leib Christi, der für dich gegeben ist. . . . Nimm hin und trink; das ist das Blut des Neuen Testaments, das für deine Sünden vergossen ist.“ (Fendt, 221.) Diese Beispiele könnten noch um viele vermehrt werden, wie die Arbeit Richters, Sehlings, Daniels, Höflings, Schmeling's und anderer zeigt. Für uns ist in diesem Zusammenhang nur noch von Interesse, daß gegen Ende des sechzehnten und besonders zu Anfang des siebzehnten Jahrhundert wegen der Reformierten das Wörtchen „wahr“ vor „Leib“ und „Blut“ eingefügt wurde. So schon in der Brandenburg=Münbergischen Kirchenordnung von 1591 und in der Koburger von 1626. Dies ist die eine Seite der Geschichte der Spendeformel in der lutherischen Kirche.

Aber es findet sich auch noch eine zweite Seite, die gleichfalls berücksichtigt werden muß. Es ist wahrscheinlich nicht ohne Grund und Absicht, daß Luther in seiner „Deutschen Messe“ von 1526 keine Spendeformel aufführt oder vorschlägt. Dies fällt um so mehr auf, als Luther die Feier im übrigen bis ins einzelne beschreibt. (X, 226, besonders 249.) So hat er z. B. einen ganzen Paragraphen von der Elevation, und er gibt bei fast jedem Punkt ausführliche Gründe für die Beibehaltung, resp. Verwerfung, alter Ceremonien. Nun hat aber Luthers „Deutsche Messe“ als Vorbild für viele Liturgien in Deutschland und sogar in andern Ländern gedient, und es kann darum kaum befremden, daß in vielen alten lutherischen Kirchenordnungen die Spendeformel gänzlich fehlt; ja in einigen älteren lutherischen Agenden ist der Gebrauch der Spendeformel sogar verboten. Diese Gegenstellung ist zum großen Teil zurückzuführen auf Johann Bugenhagen, Luthers vertrauten Kollegen und Freund. Alle von diesem treuen Lutheraner verfaßten Kirchenordnungen sowie die meisten, die irgendwelche Abhängigkeit von seiner liturgischen Tätigkeit zeigen, sind ohne Spendeformel: die der Stadt Braunschweig vom Jahre 1528, die Hamburger von 1529, die Mindener von 1530, die Lübecker von 1531, die Pommersche von 1535. Daß dies nicht unabsichtlich war, ergibt sich aus der Kirchenordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein von 1542, wo Bugenhagen ausdrücklich schreibt: „Wenn man das Sakrament austeilte, so soll man den Kommunikanten, so das Brot und Kelch empfangen, nichts sagen.“ Ähnlich redet er in der Braunschweig=Wolfenbüttler Kirchenordnung von 1543: „Denn zuvor ist's ins gemeine gesagt mit den Worten und Befehl Christi in ihren Ohren [bei der Konsekration]. Das kann man nachmals nicht besser machen.“

Ratzeburg bemerkt hierzu, nach Flügel (Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigtwesens): „Wir sehen daraus, wie ein guter Teil von Norddeutschland durch Bugenhagen in diesem Stücke beeinflusst worden ist, und erst zu sehr verschiedenen Zeiten haben sich die einzelnen Kirchen von diesem Verbote losgemacht. Pommern bekam z. B. bereits

1542 durch die Knipsitrohsche Kirchenordnung eine Spendeformel; in Lübeck dagegen fanden die Versuche, eine Spendeformel einzuführen, hartnäckigen Widerstand. Bereits 1550 wollte ein Prediger sie einführen — Ministerium und Magistrat untersagten es ihm. Anno 1575 und '77 wollte ein Superintendent zu Wismar in zwei besonderen Bedenken diese Formel den Ministerien zu Lübeck und Wismar empfehlen, allein man wollte sich durch die von ihm angeführten Gründe nicht überzeugen lassen. Anno 1611 and '15 machte ein Lübecker Geistlicher von neuem den Versuch, die formula applicativa zu empfehlen; man holte von den Wittenberger Theologen ein Bedenken ein, diese billigten die Einführung; trotzdem blieb es beim alten. Ebenfalls wenig Erfolg hatte Superintendent Hunnius 1628 und ein Prediger Blume 1630, die beide in eigenen Schriften diese Formel empfahlen, bis es endlich im Jahre 1647 dem Superintendenten Hannekenius gelang, eine Spendeformel einzuführen.“ (L. c., 259.)

Interessant sind die Gründe für die Bugenhagensche Einrichtung, wie sie von Georg König in seinem Buch *Casus Conscientiae* angeführt werden. Er macht folgende Gründe geltend: „1) Cum huiusmodi formulae essent *ἀγαθοί*, non putarunt eas necessario oportere adhiberi; 2) omiserunt, ne aliis scandalum praeberent, ac si elementa per verba institutionis non sufficienter fuissent consecrata“, welchen Grund ja auch Bugenhagen ausdrücklich angegeben hatte; 3) sie hätten den Schein vermeiden wollen, als machten sie sich der Schuld der Papisten theilhaftig, „quod Verbo Dei subinde aliquid adderent“. König fügt dann noch seine eigene Erklärung der Motive Bugenhagens hinzu: „Quod Lutherus, qui tunc adhuc in vivis erat, procul dubio hanc Bugenhagii Constitutionem et inspexerit et calculo suo approbaverit, eoque ipso consuetudini huic non levem auctoritatem conciliaverit.“ — So viel für die geschichtliche Seite unserer Darlegung.

Wie steht es nun aber mit unserer zweiten Frage: Was ist die Beziehung der Spendeformel zu dem Wesen, resp. zu der rechtmäßigen Feier, des Sakraments?

Hierbei ist es nötig, daß wir uns vergegenwärtigen, was zum Wesen des Sakraments gehört. Mit andern Worten: Was ist eingeschlossen in dem Befehl „Solches tut zu meinem Gedächtnis“? Bekannt ist Augustins Ausspruch: Accedat Verbum ad elementum, et fit Sacramentum, und wir fügen gern hinzu: Et distribuantur consecrata elementa convivis. Dies wird von Gerhard (*De Sacra Coena*, locus XXI, c. xxvi) so ausgedrückt: „Sacra coena est corporis Christi mediante benedicto pane manducatio et sanguinis Christi mediante benedicto vino bibitio ab ipso Christo ad sui recordationem instituta.“ Mit Recht weist Gerhard dabei darauf hin, daß Leib und Blut Christi non absolute et simpliciter, sed quatenus manducatur ac bibitur, hoc est ipsa corporis manducatio et sanguinis bibitio. Zu den wesentlichen Handlungen des Sakraments rechnet darum dieser Lehrer

der Kirche: *accipere panem, benedicere, distribuere, manducare; accipere calicem, in quo sit genimen vitis, benedicere, distribuere, bibere et mortem Domini annuntiare.* Dies stimmt mit den Worten der Konfessionformel: „Nun sollen die Worte der Einsetzung in der Handlung des heiligen Abendmahls öffentlich vor der Versammlung deutlich und klar gesprochen oder gesungen und keineswegs unterlassen werden, damit dem Befehl Christi ‚Das tut!‘ Gehorsam geleistet und der Zuhörer Glaube vom Wesen und Frucht dieses Sakraments . . . durch Christi Worte erweckt, gestärkt und vergewissert werde, und die Elemente des Brotes und Weines in diesem heiligen Brauch (daß uns damit Christi Leib und Blut zu essen und trinken gereicht werde) geheiligt oder gesegnet werden; wie Paulus spricht: ‚Der gesegnete Kelch, den wir segnen‘; welches ja nicht anders denn durch Wiederholung und Erzählung der Worte der Einsetzung geschieht. Aber dieser Segen oder die Erzählung der Worte der Einsetzung Christi (wo nicht die ganze Aktion des Abendmahls, wie die von Christo geordnet, gehalten wird, als, wenn man das gesegnete Brot nicht austeilte, empfängt und genußt, sondern einschleußt, aufopfert und umträgt) macht allein kein Sakrament, sondern es muß der Befehl Christi ‚Das tut!‘ (welches die ganze Aktion oder Verrichtung dieses Sakraments, daß man in einer christlichen Zusammenkunft Brot und Wein nehme, segne, austteile, empfange, esse, trinke und des Herrn Tod dabei verkündige, zusammenfaßt) unzertrennt und unverrückt gehalten werden, wie uns auch St. Paulus die ganze Aktion des Brotbrechens oder Austeilens und Empfangens vor Augen stellt 1 Kor. 10.“ (*Trigl.*, 1000, § 79 ff.) Diese Schriftbeweise und Zeugnisse könnten noch um viele vermehrt werden; aber das Gesagte genügt für unsere Darlegung.

Sind nun aber diese beiden Stücke, Konsekration und Distribution der Elemente im Abendmahl, wesentlich für seinen sakramentlichen Charakter, dann folgt, daß alle andern Zeremonien und Gebräuche, die sich bei der jetzt in der lutherischen Kirche üblichen Feier finden, nicht wesentlich sind. Dazu rechnen wir vor allem das von den Reformierten im allgemeinen geforderte Brechen des Brotes, und unsere Weigerung in diesem Fall hat mit Recht Bekenntnischarakter angenommen. Wollte man den Befehl „Solches tut!“ auch auf die begleitenden Nebenumstände anwenden, so wären wir schließlich genötigt, wie das auch einige lutherische Dogmatiker ausgeführt haben, das Abendmahl nur am Abend zu feiern, in einem gepflasterten (das heißt, mit Polstern belegten) Saal usw.

Darum liegt auch die Frage von der etwaigen Notwendigkeit der Spendeformel im Abendmahl nicht auf dem Gebiet der Dogmatik, sondern auf dem der Liturgik. Dies zeigt ja schon die ganze Geschichte der Distributionsformel, wie oben kurz zusammengefaßt. Wenn die Formel zum Wesen des Sakraments gehört, dann haben große Teile der orthodoxen Kirche jahrzehnte-, jahrhundertlang kein Abendmahl gehabt. Und selbst bei denen, die sich einer Spendeformel bedienten, könnte man mit

Neht fragen: Welches ist die richtige Formel? Denn bald war sie eine Erklärung, bald ein Bekenntnis, bald eine Benediction. Eins ist dem lutherischen Liturgen klar, nämlich daß er die Formel nicht in der Gestalt, wie sie von dem Heilande gebraucht wurde, anwenden kann, wenigstens nicht ohne die einleitenden Worte: Jesus sprach. Denn dann kommen wir in das Fahrwasser der Unierten (und vieler Reformierten), die sich der Formel in diesen Worten bedienen und damit das ganze Sakrament ungewiß machen.

Für uns sollte der kirchlich-liturgische Gebrauch ausschlaggebend sein, der nämlich die Spendeformel nicht zu einem wesentlichen Teil des Sakraments macht, dabei aber doch seinen Gebrauch befürwortet, ja unter Umständen darauf besteht. Denn die Spendeformel der lutherischen Kirche ist zu einem Bekenntnis geworden, vornehmlich allen reformierten Kirchengemeinschaften gegenüber, die die wahre Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl leugnen, inll. der Unierten. Mit dem Bekenntnis oder der Bekehrung aber verbindet sich die schon in der mittelalterlichen Kirche übliche Benediction, die zugleich eine Mahnung an die Kommunikanten enthält, daß doch keiner den Segen des Sakraments verschërze.

P. C. R e k m a n n.

Roman Church Law and Mixed Marriages.*

The Papal Encyclical and Its Roman Interpretation.

A. What Pope Pius XI Says on Mixed Marriages.

"The religious character of marriage, its sublime signification of grace, and the union between Christ and the Church evidently requires that those about to marry should show a holy reverence towards it and zealously endeavor to make their marriage approach as nearly as possible to the archetype of Christ and the Church.

"They therefore who rashly and heedlessly contract mixed marriages, from which the maternal love and providence of the Church dissuades her children for very sound reasons, fail conspicuously in this respect, sometimes with danger to their eternal salvation. This

* The two documents here printed from authentic sources present the subject of mixed marriages according to official declarations of the present Pope, Pius XI, and its interpretation by an acknowledged Roman Catholic spokesman. The section of the encyclical of December 31, 1930, is taken from the book *Four Great Encyclicals* of the Paulist Press, 101 f., and the discussion of mixed marriages on the basis of this encyclical and previous statements, by W. I. Lonergan, S. J., is taken from the periodical *America*, April 23, 1932. Cf. *Readers' Digest* of June, 1932, pp. 66 and 69. The italicized sections are so indicated by us. Every reader may readily make his own applications. — *Edit. Comm.*